

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 12.06.2024

AKTUELLES

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Teil I

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ob Kosten für Reinigung, Gärtner, Schornsteinfeger, Hausmeister oder Winterdienst: Haushaltsnahe Dienstleistungen können Sie von der Steuer absetzen.

Abzugsfähig sind nur die Arbeitskosten; Materialkosten sind vom Abzug ausgeschlossen.

Laufende Verbrauchskosten wie Strom, Wasser und Gas gehören nicht zu den abzugsfähigen Kosten.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch Aufwendungen für die Pflege von Angehörigen und Betreuungsleistungen in einem Privathaushalt.

A. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind alle externen Hilfen im eigenen Haushalt. Dazu gehören unter anderem Aufwand für Gartenpflege, Reinigungsaufwand oder Kosten für den Winterdienst. Die Wohnnebenkosten sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen. Sie sollten bei einigen Kosten steuerlich alles geltend machen, was in diesem Bereich möglich ist. Prüfen Sie Ihre Nebenkostenabrechnung auf diese Positionen. Einige Vermieter weisen diese Kosten auch bereits separat in der Nebenkostenabrechnung aus. Das gleiche gilt für Eigentümer von Eigentumswohnungen.

Ebenso abziehbar sind Kinderbetreuungskosten und die Kosten für die Pflege von Angehörigen, wie zum Beispiel Kosten für ambulante Pflege.

Wie hoch ist die Steuerermäßigung durch haushaltsnahe Dienstleistungen?

Für haushaltsnahe Dienstleistungen erhalten Sie eine Steuerermäßigung von 20 % aller Kosten, maximal sind 4.000 € abziehbar.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen **kommt auch in Betracht** für

- Pflege- und Betreuungsleistungen (s. unten) sowie
- Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder
- zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin – die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende – Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Infrage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Apartments,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten,
- das Servieren der Mahlzeiten,
- den Wäscheservice, soweit er in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Nicht begünstigt sind im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehende Aufwendungen:

- für den Hausmeister, Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen,
- Mietzahlungen für die Unterbringung,
- Allgemeine Aufwendungen für die Unterbringung in einem Altenwohnheim, Altenheim, Pflegeheim oder einem Wohnstift.

Es kann die gleiche steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden wie für andere haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Höchstbetrag der Steuerersparnis von 4.000 EUR ist haushaltsbezogen und gilt für alle haushaltsnahen Dienstleistungen insgesamt.

Zitat der Woche

„Das Vertrauen ist eine zarte Pflanze. Ist es zerstört, so kommt es sobald nicht wieder.“

Otto von Bismarck

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de